



Informationen rund um den Stammspieler

– Erläuterungen der einschlägigen Bestimmungen der SPO DHB –

I. Stammspielermeldung

Zu jeder Saison müssen Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse **mit mehr als einer Mannschaft** an Meisterschaftsspielen teilnehmen, die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, elektronisch melden. Diese Meldung muss bis zu einem Tag **vor dem ersten Meisterschaftsspiel** erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse mit irgendeiner Mannschaft austrägt. Wenn bis zu Beginn des ersten Spiels einer Mannschaft keine oder keine vollständige Stammspielermeldung für diese Mannschaft vorliegt, gelten alle im ersten Spiel im elektronischen Spielberichtsbogen (ESB) eingetragenen Spieler (mit Ausnahme des nicht eingesetzten Ersatztorwarts) als Stammspieler dieser Mannschaft.

Beispiel: Die I. Herrenmannschaft (Bundesliga) hat ihr erstes Saisonspiel am 1.9., die II. Herrenmannschaft (Regionalliga) am 8.9 und die III. Herrenmannschaft am 15.9. (1. Verbandsliga). Die Stammspielermeldungen für die Bundesliga- und Regionalligamannschaften müssen spätestens bis zum 31.8. bei den zuständigen Staffelleitern der beiden Ligen erfolgen. (Eine verspätete oder nicht ordnungsgemäße Stammspielermeldung ist mit einer Geldstrafe in Höhe von 50 € zu ahnden.) Liegt vor Beginn des Spiels der Bundesligamannschaft am 1.9. oder der Regionalligamannschaft am 8.9. immer noch keine (vollständige) Stammspielermeldung der betreffenden Mannschaft vor, gelten zudem alle in diesem ersten Spiel eingesetzten Spieler als Stammspieler dieser Mannschaft.

Bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Mannschaft, für die ein Stammspieler gemeldet worden ist, kann allerdings ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (sog. **Ummeldung**).

Eine Stammspielermeldung für die **unterste Mannschaft** eines Vereins ist nicht erforderlich (siehe aber V.).

Beispiel: Ein Verein spielt mit der I. Herrenmannschaft in der 1. Bundesliga, mit der II. Herrenmannschaft in der Regionalliga und mit der III. Herrenmannschaft

in der 1. Verbandsliga, Gruppe A. Eine Stammspielermeldung für diese III. Herrenmannschaft ist dann nicht erforderlich.

Im **Feldhockey** muss die Stammspielermeldung für eine Mannschaft

- einer Bundesliga mindestens 13 Spieler,
- der Regionalliga mindestens 12 Spieler,
- für Mannschaften aller anderen Spielklassen (einschließlich aller Jugendaltersklassen) mindestens 11 Spieler

enthalten.

Im **Hallenhockey** muss die Stammspielermeldung für eine Mannschaft

- der Erwachsenenaltersklasse (unabhängig von der Spielklasse) mindestens 9 Spieler,
- einer Jugendaltersklasse mindestens 6 Spieler

enthalten.

Ein Spieler darf **in jeder Altersklasse** (nicht zu verwechseln mit dem Begriff Spielklasse), für die er spielberechtigt ist, nur als Stammspieler **einer Mannschaft** gemeldet werden. Dies bedeutet aber auch, dass jugendliche Spieler, die automatisch nicht nur für ihre Altersklasse, sondern auch für die nächsthöhere Altersklasse spielberechtigt sind, insgesamt zweimal als Stammspieler gemeldet werden können.

Beispiel: Es ist somit zulässig, einen B-Jugendlichen sowohl als Stammspieler einer B-Jugend- als auch einer A-Jugendmannschaft zu melden. Genauso ist es dann auch erlaubt, einen A-Jugendlichen (der auch eine Spielberechtigung für die Altersklasse der Erwachsenen hat) als Stammspieler einer Erwachsenenmannschaft zu melden, wenn er bereits als Stammspieler der A-Jugendmannschaft gemeldet worden ist. Hat ein Verein mehrere B-Jugendmannschaften, die in derselben Spielklasse oder in unterschiedlichen Spielklassen spielen, kann ein Spieler selbstverständlich nur in einer dieser Mannschaften als Stammspieler gemeldet werden.

Sinn dieser Stammspielermeldungen ist es (möglichst) zu verhindern, dass Spieler höherklassiger Mannschaften willkürlich in unteren Mannschaften des Vereins eingesetzt werden und es so zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Beispiel: Die gemeldeten Stammspieler der I. Mannschaft dürfen nicht in der II. Mannschaft und nicht in der III. Mannschaft eingesetzt werden. Die gemeldeten Stammspieler der II. Mannschaft dürfen nicht in der III. Mannschaft eingesetzt werden.

Andererseits: Alle Spieler der II. und alle Spieler der III. Mannschaft (einschließlich der für die II. Mannschaft als Stammspieler gemeldeten Spieler) dürfen in der I. Mannschaft eingesetzt werden. Ebenso dürfen alle gemeldeten

Stammspieler der III. Mannschaft – falls für diese Mannschaft eine Stammspielermeldung erforderlich war (siehe unten unter V.) – in der II. Mannschaft eingesetzt werden.

Stellt der Staffelleiter oder der Zuständige Ausschuss fest, dass ein Verein Stammspieler meldet, die offensichtlich nur **selten oder überhaupt nicht** in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, **eingesetzt werden**, sollen sie durch Auflagen oder Geldstrafen (die Höhe ist abhängig vom Einzelfall) darauf hinwirken, dass der Verein nur die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in der entsprechenden Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.

Von der Stammspielermeldung ist die sog. **Kadermeldung** zu unterscheiden. Diese ist unabdingbare Voraussetzung für die Nutzung des ESB; sie dient zugleich der Arbeitserleichterung des Staffelleiters bei der Führung der Einsatzlisten und der Berichterstattung auf hockey.de. Kadermeldungen müssen daher die Vereine auch für die Mannschaften vornehmen, die nicht zur Abgabe einer Stammspielermeldung verpflichtet sind. Dabei muss der gesamte Kader der Mannschaft dem entsprechenden Staffelleiter gemeldet werden. Hierzu gehören nicht nur alle Spieler, die in der Saison zum Einsatz kommen könnten, sondern auch alle Personen, die als Betreuer (= Trainer, Co-Trainer, Teammanager, Physiotherapeut, Arzt oder Psychologe usw.) im ESB eingetragen werden könnten. Dabei sollen Rückennummer, Spielposition und Passnummer für Spieler sowie hoc@key-Club-Nummer (Pers.-Nr.) für Betreuer angegeben werden. Diese Kadermeldung, ist bei Veränderungen im Lauf der Saison (insbesondere vor Beginn der Rückrunde einer Feldhockeysaison) zu aktualisieren.

In allen Damen- und Herren-Ligen muss die Kadermeldung (einschließlich der Stammspielermeldung) seit der Feldsaison 2017/18 **elektronisch erfolgen**. Zum genauen Vorgehen gibt es ausführliche Informationen im hoc@key-Club unter Spielverkehr » Informationen.

II. Festgespielte Stammspieler

Neben den gemeldeten Stammspielern gibt es die **festgespielten Stammspieler**. Wird nämlich ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. Dabei ist zu beachten, dass alle im ESB eingetragenen Spieler als eingesetzt gelten; eine Ausnahme besteht lediglich für den Ersatztorwart, der in dem ESB als solcher bezeichnet ist (am einfachsten durch das Kürzel ETW, nicht durch das bloße Eintragen einer Rückennummer, da er dann von einem normalen Feldspieler nicht unterscheidbar ist) und nicht eingesetzt wurde. (Die Schiedsrichter vermerken im ESB den Einsatz eines ETW.)

Beispiel: Werden Spieler der II. oder der III. Mannschaft viermal in der I. Mannschaft eingesetzt, gelten sie ab dem Zeitpunkt des vierten Einsatzes als

Stammspieler der I. Mannschaft und dürfen nicht mehr in der II. Mannschaft und nicht mehr in der III. Mannschaft eingesetzt werden.

Entsprechend gilt: Werden Spieler der III. Mannschaft viermal in der II. Mannschaft eingesetzt, gelten sie ab diesem Zeitpunkt als Stammspieler dieser II. Mannschaft und dürfen nicht mehr in der III. Mannschaft eingesetzt werden. Sie dürfen aber in der I. Mannschaft eingesetzt werden. Sind sie dort zum vierten Mal eingesetzt worden, sind sie Stammspieler der I. Mannschaft und dürfen auch nicht mehr in der II. Mannschaft spielen.

III. Rückmeldung von Stammspielern

1. Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. a SPO DHB

Vereine können dem zuständigen Staffelleiter der Spielklasse, in der sie einen Spieler als Stammspieler gemeldet haben, während einer Saison mitteilen, dass dieser Spieler nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft ist (sog. **Rückmeldung**).

Stammspieler **müssen zurückgemeldet** werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren (beispielsweise durch Wechsel zu einem anderen Verein). Unterbleibt eine solche Rückmeldung, verhängt der Staffelleiter eine Geldstrafe in Höhe von 30 €. Diese Rückmeldung muss in Textform innerhalb von sieben Tagen nach dem Erlöschen der Spielberechtigung erfolgen. Wird durch die Rückmeldung die vorgeschriebene Mindestanzahl von Stammspielern (siehe oben) unterschritten, muss ein anderer Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden. Dies muss ein Spieler sein, der sich bereits festgespielt hat und daher ohnehin als Stammspieler dieser Mannschaft gilt. Nur wenn ein solcher Spieler nicht zur Verfügung steht, ist ein anderer Spieler als Stammspieler nachzumelden.

Ein rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung **vier Wochenenden** – unabhängig von der Anzahl der Spiele, die an den einzelnen Wochenenden stattfinden – vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Meisterschaftsspiele ausgetragen hat (Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. a SPO DHB). Wird ein rückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung trotzdem in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.

2. „Vereinfachte Rückmeldung“ nach § 22 Abs. 5 Buchst. b SPO DHB (nur Feldhockey, nur für festgespielte Stammspieler)

Nur für die **Feldhockeysaison** bestehen weitere Möglichkeiten der Rückmeldung. So können Spieler, die nicht als Stammspieler gemeldet wurden, aber viermal in dersel-

ben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt worden sind und daher als Stammspieler dieser Mannschaft gelten („festgespielt“ sind), „vereinfacht“ rückgemeldet werden (Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. b SPO DHB). Diese „**vereinfachte**“ **Rückmeldung** setzt voraus, dass

- der Spieler in den letzten drei Meisterschaftsspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist und
- mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die alle mindestens viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind.

Diese „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und auch dem Landeshockeyverband, dem der Verein angehört, in Textform mit Angabe der drei Spiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen; sie kann also erst erfolgen, **nachdem** der betroffene Spieler die erforderlichen drei Spiele ausgesetzt hat. Sie wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter. Anders als früher hängt die Wirksamkeit der vereinfachten Rückmeldung damit nicht mehr von einer Bestätigung des Staffelleiters und damit von einem Umstand ab, den die Vereine selbst nicht beeinflussen können. Die betroffenen Vereine tragen aber, wenn sie nicht die Bestätigung des Staffelleiters abwarten, das Risiko, dass sie das Vorliegen der Voraussetzungen einer Rückmeldung fehlerhaft angenommen haben. Da die Wirksamkeit der Rückmeldung erst am Tag nach der Rückmeldung eintritt, ist es allerdings ausgeschlossen, dass ein Spieler, der morgens das dritte Meisterschaftsspiel am Stück ausgesetzt hat, am Nachmittag noch in einer unterklassigen Mannschaft mitwirken kann.

Ein so „vereinfacht“ rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. Er darf aber auch weiter in der Mannschaft spielen, aus der er als Stammspieler zurückgemeldet wurde. Er gilt erst dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, wenn er erneut viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.

3. Rückmeldung vor dem ersten Spiel nach dem 1.4. gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. c SPO DHB

(nur Feldhockey, nur Erwachsenenbereich)

Alternativ können Vereine vor dem ersten Spiel, das der Verein **nach dem 1.4.** im Erwachsenenbereich austrägt, dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und auch dem zuständigen Landeshockeyverband in Textform – ohne besondere weitere Voraussetzungen – mitteilen, dass bestimmte Spieler nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. Diese Rückmeldung wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter; es kommt also auch hier seit dem 1.8.2017 nicht mehr auf die Bestätigung des Eingangs der Rückmeldung durch den Staffelleiter der höheren Spielklasse an. Zweck dieser Regelung ist es zu erreichen, dass Spieler,

die bisher Stammspieler einer höheren Mannschaft waren und durch nachrückende Jugendliche oder neue Spieler aus anderen Vereinen ihren bisherigen Stammsplatz verloren haben oder aus sonstigen Gründen dort nicht mehr eingesetzt werden sollen, **sofort wieder in unteren Mannschaften spielberechtigt** sind.

Nach seinem ersten Einsatz in einer unteren Mannschaft **verliert** der Spieler allerdings bis zum Ende der Saison die **Spielberechtigung** für die Mannschaft, in der er vorher Stammspieler war, und für dieser Mannschaft übergeordnete Mannschaften; ein Aushelfen in seiner früheren (oberen) Mannschaft ist also nicht mehr möglich. Nur solange er in der unteren Mannschaft noch nicht eingesetzt worden ist, kann er trotz Rückmeldung jederzeit wieder für seine bisherige Mannschaft eingesetzt werden; mit einem solchen Einsatz gilt er dort jedoch wieder als Stammspieler und kann dann nicht mehr (erneut) zurückgemeldet werden.

Beispiel: Ein als Stammspieler der II. Mannschaft gemeldeter Spieler wird am 1.4. nach § 22 Abs. 5 Buchst. c SPO DHB zurückgemeldet. Er kann nach Bestätigung der Rückmeldung durch den Staffelleiter sofort in der III. Mannschaft eingesetzt werden. Sobald er an einem Spiel der III. Mannschaft mitgewirkt hat, ist er für den Rest der Saison weder für die I. noch für die II. Mannschaft spielberechtigt.

4. Wann welche Rückmeldung?

In der Feldsaison gibt es also insgesamt **drei Möglichkeiten der Rückmeldung**. Die Antwort auf die Frage, wann welche Rückmeldung geeignet ist, hängt zunächst davon ab, ob ein gemeldeter oder ein fest gespielter Stammspieler zurückgemeldet werden soll. Bei einem **festgespielten Stammspieler** empfiehlt sich fast immer die vereinfachte Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. b SPO DHB. Sie hat den Vorteil, dass

- ein Spieler nur drei Spieltage (nicht Wochenenden) aussetzen muss,
- die Rückmeldung nicht im Vorfeld, sondern erst nach dem Aussetzen von drei Spielen erfolgen kann,
- der Spieler bei Bedarf weiterhin in der höheren Mannschaft eingesetzt werden kann (er spielt sich erst beim vierten Einsatz in der höheren Mannschaft erneut fest).

Bisweilen kommt es vor, dass zum Beginn der zweiten Saisonhälfte wegen Vereinswechselln etc. nicht mehr die erforderlichen 15 anderen Stammspieler mit mindestens vier Einsätzen im Kader stehen. Auf den ersten Blick erscheint daher eine Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. b SPO DHB nicht möglich und die Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. c SPO DHB der einzig gangbare Weg. Insoweit ist allerdings zu beachten, dass die Rückmeldung jederzeit im Lauf der zweiten Saisonhälfte erfolgen kann, sofern der Spieler die letzten drei Saisonspiele nicht mitgewirkt hat. Es ist also auch möglich, mit der Rückmeldung eines Spielers nach § 22 Abs. 5 Buchst. b SPO

DHB so lange zu warten, bis sich weitere (neue) Spieler festgespielt haben und sich dadurch wieder mehr als 15 andere Stammspieler mit mindestens vier Einsätzen im Kader befinden.

Handelt es sich um einen **gemeldeten Stammspieler**, hat der Verein nur die Wahl zwischen einer Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. a und c SPO DHB. Mit der Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. c SPO DHB kann ein Spieler für die zweite Saisonhälfte eine sofortige Spielberechtigung in einer unteren Mannschaft erlangen; allerdings verliert er – anders als bei der Rückmeldung nach § 22 Abs. 5 Buchst. a SPO DHB – nach einem Einsatz in der unteren Mannschaft endgültig die Spielberechtigung für die obere Mannschaft. Die Entscheidung, welche Art der Rückmeldung gewählt werden sollte, hängt daher maßgeblich davon ab, ob der Verein sich die Möglichkeit offen halten möchte, den (ehemaligen) Stammspieler später noch einmal in der oberen Mannschaft einzusetzen.

IV. Auswirkungen auf die Spielberechtigung

Gemeldete oder festgespielte Stammspieler sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse **nicht spielberechtigt**. Wird ein Spieler dennoch eingesetzt, wird das Spiel für die Mannschaft, die den nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt hat, grundsätzlich als verloren gewertet (mit 0:3 Toren im Feldhockey, 0:5 Toren im Hallenhockey, es sei denn das sportlich erzielte Ergebnis war für die andere Mannschaft günstiger).

Der oberen Mannschaft droht eine derartige Spielwertung, wenn sie dort einen Spieler einsetzt, der vor dem ersten Spiel, das ihr Verein nach dem 1. April im Erwachsenenbereich ausgetragen hat, mit dem Ziel einer sofortigen Spielberechtigung für untere Mannschaften zurückgemeldet wurde („Rückmeldung nach Buchst. c“) und dieser Spieler tatsächlich auch in einer unteren Mannschaft eingesetzt worden ist.

V. Sonderregelungen in den Verbänden

Die Regional- und Landeshockeyverbände können in ihrer jeweiligen **Zusatzspielordnung** in bestimmten Umfang die Vorgaben der SPO DHB **modifizieren**. Für den Spielbetrieb außerhalb der Bundesligen sind diese Bestimmungen zusätzlich zu beachten.

So finden sich in den verschiedenen Zusatzspielordnungen etwa Regelungen, die den **Zeitpunkt**, zu dem die **Stammspielermeldung abzugeben** ist, **vorverlegt** wird.

Beispiel aus dem Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar: Die namentliche Meldung der Stammspieler muss nach § 5 ZSPO RPS spätestens vier Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt, dem Sportwart dieses Landeshockeyverbandes, in den Jugendaltersklassen dem Jugendwart, vorliegen.

Bekannt sind auch Vorschriften, nach denen auch die **Stammspieler der untersten Mannschaft** zu melden sind (etwa weil ein Verein noch eine andere Mannschaft für die Spielklasse, in der auch die – ziffernmäßig unterste – Mannschaft spielt, gemeldet hat).

Zulässig sind auch Regelungen der Verbände, nach denen in einer Spielklasse, in der mehr als eine Mannschaft eines Vereins spielt, ein Spieler bereits Stammspieler einer Mannschaft ist, wenn er weniger als viermal in derselben Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat; insoweit kann sogar festgelegt werden, dass ein Stammspieler der einen Mannschaft überhaupt nicht in der anderen, in derselben Spielklasse teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden darf.

Beispiel aus dem Westdeutschen Hockey-Verband: Ein Verein spielt mit seiner I. Herrenmannschaft in der Regionalliga und mit seiner II. und III. Herrenmannschaft jeweils in der 2. Verbandsliga. Da die II. und die III. Herrenmannschaft in derselben Spielklasse eingeteilt sind (was zulässig ist nach § 5 Abs. 6 SPO WHV), muss ausnahmsweise auch für die III. Herrenmannschaft eine Stammspielermeldung abgegeben werden (§ 8 Abs. 1 SPO WHV). Stammspieler (unabhängig davon, ob sie gemeldet oder festgespielt sind) der II. Herrenmannschaft dürfen in der III. Herrenmannschaft nicht mitwirken und umgekehrt (§ 8 Abs. 2 SPO WHV). Dabei spielt es keine Rolle, ob diese beiden Mannschaften in derselben Gruppe oder in verschiedenen Gruppen der 2. Verbandsliga spielen. Es ist allerdings zulässig, Stammspieler dieser II. und III. Herrenmannschaften in diesem Fall in Spielen der I. Herrenmannschaft einzusetzen.

In den Jugendaltersklassen ist ferner eine Regelung in der Zusatzspielordnung möglich, nach der ein **Feld-Stammspieler** einer Jugendmannschaft in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als **Torwart** eingesetzt werden darf; auch die umgekehrte Regelung (Torwart-Stammspieler darf in der anderen Mannschaft als Feldspieler eingesetzt werden) ist denkbar.

Beispiel aus dem Westdeutschen Hockey-Verband: Der Jugendsportausschuss kann es nach § 9 Abs. 1 JSPO WHV auf Antrag eines Vereins gestatten, dass ein als Stammspieler gemeldeter Torwart in einer anderen Mannschaft derselben Altersklasse als Feldspieler eingesetzt werden darf.

Schließlich können die Verbände die in der SPO DHB für Verstöße gegen die Bestimmungen vorgesehenen Geldstrafen modifizieren oder neue Tatbestände für Geldstrafen festlegen.

Hinweis: Die Auflistung dieser Beispiele aus den Verbänden ist nicht abschließend.

Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen

§ 4 SPO DHB Zuständigkeiten und Bestimmungen der Verbände

- (4) ¹Die Verbände können für ihren örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsbereich zusätzlich oder ergänzend zu dieser Spielordnung Bestimmungen erlassen. ²Diese Bestimmungen dürfen von dieser Spielordnung nur insoweit abweichen, als sie die Frage regeln:
- g) bis zu welchem Zeitpunkt die Stammspielermeldung erfolgen muss und dass die Stammspieler der untersten Mannschaft gemeldet werden müssen (Abweichung von § 22 Abs. 1),
 - h) dass ein Spieler innerhalb einer Jugendaltersklasse in einer Mannschaft des Vereins als Torwart und in einer anderen Mannschaft desselben Vereins als Feldspieler eingesetzt werden darf (Abweichung von § 22 Abs. 4 und § 23a Abs. 3 Buchst. a),
 - i) dass in einer Spielklasse, in der mehr als eine Mannschaft eines Vereins spielt, ein Spieler bereits Stammspieler einer Mannschaft ist, wenn er weniger als viermal in derselben Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilgenommen hat (Abweichung von § 22 Abs. 4),
 - r) dass bestimmte oder wiederholte Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Spielordnung oder die von den Verbänden erlassenen Bestimmungen bestimmte Strafen zur Folge haben (Abweichung von § 50 Abs. 1 bis 3).

§ 22 SPO DHB Stammspieler- und Kadermeldungen

- (1) ¹Vereine, die in einer Saison in einer Altersklasse mit mehr als einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen die Stammspieler aller Mannschaften, die in dieser Altersklasse an Meisterschaftsspielen teilnehmen, mit Ausnahme der untersten Mannschaft, über das auf der Homepage des DHB bzw. des LHV zur Verfügung stehende System elektronisch melden. ²Diese Meldung muss bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel erfolgen, welches der Verein in dieser Altersklasse austrägt. ³Die Meldung muss im Feldhockey für eine Mannschaft der Bundesliga mindestens 13, für eine Mannschaft der Regionalliga mindestens 12, für Mannschaften aller anderen Spielklassen mindestens 11, im Hallenhockey der Jugendaltersklassen mindestens 6 und im Hallenhockey der Erwachsenenaltersklasse mindestens 9 Namen enthalten. ⁴Ein Spieler darf in jeder Altersklasse, für die er spielberechtigt ist, nur als Stammspieler einer Mannschaft gemeldet werden. ⁵Wenn die in Satz 3 genannte oder die von einem Verband zulässigerweise bestimmte Mindestanzahl von gemeldeten Stammspielern in der laufenden Saison unterschritten wird, muss ein anderer Spieler als Stammspieler nachgemeldet werden; in diesem Fall ist vorrangig ein Spieler nachzumelden, der gemäß Absatz 4 als Stammspieler gilt.
- (2) Für einen gemäß Absatz 1 gemeldeten Spieler kann bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel der Mannschaft, für die er gemeldet ist, ein anderer Spieler als Stammspieler gemeldet werden (Ummeldung).

- (3) ¹Alle auf dem ESB eingetragenen Spieler einer Mannschaft gelten ab dem ersten Spiel als Stammspieler dieser Mannschaft, wenn zu diesem Zeitpunkt noch keine oder keine vollständige Stammspielermeldung für die entsprechende Mannschaft vorliegt. ²Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Wird ein Spieler innerhalb einer Saison viermal in derselben Mannschaft in Meisterschaftsspielen eingesetzt, gilt er von diesem Zeitpunkt an als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Insoweit gelten alle im Spielberichtsbogen eingetragenen Spieler als eingesetzt. ³Eine Ausnahme von Satz 2 gilt für den Ersatztorwart, der im Spielberichtsbogen gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 als solcher bezeichnet und nicht eingesetzt worden ist.
- (5) a) ¹Vereine können dem zuständigen Staffelleiter der höheren Spielklasse und ihrem LHV während einer Saison mitteilen, dass Spieler, die sie gemäß Absatz 1 oder 2 als Stammspieler gemeldet haben oder die gemäß Absatz 3 und 4 als Stammspieler gelten, nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind (Rückmeldung). ²Stammspieler gemäß Satz 1 müssen unter Beachtung von Absatz 1 Satz 4 zurückgemeldet werden, wenn sie in der laufenden Saison die Spielberechtigung für den Verein verlieren. ³Die Rückmeldung muss in Textform innerhalb von sieben Tagen nach Erlöschen der Spielberechtigung erfolgen. (Siehe hierzu § 23a Abs. 3 Buchst. b.)
- b) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey Spieler, die gemäß Absatz 4 als Stammspieler einer Mannschaft gelten, „vereinfacht“ rückmelden. ²Diese „vereinfachte“ Rückmeldung setzt voraus, dass:
1. der Spieler in den letzten drei Meisterschaftsspielen vor der Rückmeldung in dieser Mannschaft nicht mehr eingesetzt worden ist und
 2. mindestens 15 andere Stammspieler verbleiben, die mindestens viermal bei Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden sind.
- ³Die „vereinfachte“ Rückmeldung des Spielers ist dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, in Textform mit Angabe der drei Spiele, an denen der Spieler nicht teilgenommen hat, mitzuteilen. ⁴Sie wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter. (Siehe hierzu § 23a Abs. 3 Buchst. c.)
- c) ¹Außerdem können Vereine im Feldhockey vor dem ersten Spiel, das der Verein nach dem 1. April eines Jahres in einer Altersklasse austrägt, dem für die höhere Spielklasse zuständigen Staffelleiter und dem LHV, dem der Verein angehört, in Textform mitteilen, dass Spieler nicht mehr Stammspieler der betreffenden Mannschaft sind. ²Diese Rückmeldung wird wirksam am Tag nach Eingang der Mitteilung beim Staffelleiter. (Siehe hierzu § 23a Abs. 3 Buchst. d.)
- (6) a) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. a rückgemeldeter Spieler nach dem Eingang der Rückmeldung in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2

- und 3 gilt entsprechend. ³Eine erneute Rückmeldung dieses Spielers während derselben Saison ist unzulässig.
- b) Ein gemäß Absatz 5 Buchst. b „vereinfacht“ rückgemeldeter Spieler gilt dann wieder als Stammspieler der Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, wenn er gemäß Absatz 4 viermal in Meisterschaftsspielen dieser Mannschaft eingesetzt worden ist.
- c) ¹Wird ein gemäß Absatz 5 Buchst. c rückgemeldeter Spieler nach dem Wirksamwerden der Rückmeldung, aber vor dem ersten Einsatz in einer unteren Mannschaft, in einem Meisterschaftsspiel der Mannschaft eingesetzt, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, gilt er von diesem Zeitpunkt an wieder als Stammspieler dieser Mannschaft. ²Absatz 4 Satz 2 und 3 sowie Absatz 6 Buchst. a Satz 3 gelten entsprechend.
- (7) Meldet ein Verein Stammspieler, die offensichtlich nur selten oder überhaupt nicht in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden, soll der ZA durch Auflagen oder andere Maßnahmen gemäß § 13 SGO darauf hinwirken, dass der Verein die Spieler als Stammspieler meldet, die tatsächlich in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen oder eingesetzt werden.
- (8) ¹Vereine, die mit einer Mannschaft an Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen bis zu einem Tag vor dem ersten Meisterschaftsspiel alle Spieler, die in dieser Mannschaft eingesetzt werden sollen, einschließlich Positionen und Rückennummern sowie alle Betreuer über das auf der Homepage des DHB bzw. des LHV zur Verfügung stehende System elektronisch melden. ²Diese Kadermeldung ist bei Veränderungen im Lauf der Saison entsprechend zu aktualisieren.

§ 23a SPO DHB Verlust und Einschränkung der Spielberechtigung

- (3) a) Spieler, die gemäß § 22 Abs. 1, 2 oder 5 Buchst. a Satz 3 als Stammspieler gemeldet sind oder die gemäß § 22 Abs. 3, 4 oder 6 als Stammspieler gelten, sind für untere Mannschaften derselben Altersklasse nicht spielberechtigt.
- b) Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. a rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse erst spielberechtigt, wenn nach dem Eingang seiner Rückmeldung vier Wochenenden vergangen sind, an denen die Mannschaft, deren Stammspieler er vor der Rückmeldung war, Meisterschaftsspiele ausgetragen hat.
- c) Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. b rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist.
- d) ¹Ein gemäß § 22 Abs. 5 Buchst. c rückgemeldeter Spieler ist für untere Mannschaften derselben Altersklasse spielberechtigt, sobald die Rückmeldung wirksam ist. ²Wird ein rückgemeldeter Spieler in einem Meisterschaftsspiel einer unteren Mannschaft eingesetzt, verliert er ab diesem Zeitpunkt für den Rest der laufenden Saison die Spielberechtigung für die Mannschaft, in der er vor

seiner Rückmeldung Stammspieler war, und für dieser Mannschaft übergeordnete Mannschaften.

§ 50 SPO DHB Strafen – Verfahrensregeln

(1) Der zuständige Staffelleiter verhängt gegen Vereine

b) bei folgenden Verstößen der Vereine oder ihrer Schiedsrichter oder Zeitnehmer folgende Strafen:

1. unterlassene oder nicht rechtzeitige Abgabe der ordnungsgemäßen Stammspieler- oder Kadermeldung (§ 22 Abs. 1 und 8) € 50.-,
2. unterlassene Rückmeldung eines Stammspielers (§ 22 Abs. 5 Buchst. a Satz 2) € 30.-,